

Geschäftsordnung der Kommission für Stadionverbotsangelegenheiten

(Stand 08/2026)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Zusammensetzung der lokalen Stadionverbotskommission	3
§ 2 Einberufung der SV-Kommission	4
§ 3 Verfahren bei Anhörung	4
§ 4 Protokollierungspflicht	5
§ 5 Berichterstattung an Geschäftsführung	6
§ 6 Inkrafttreten	6

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Präambel

Die nachfolgende Geschäftsordnung dient der transparenten Darstellung des internen Verfahrens zur Vergabe von Stadionverboten durch die VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA (nachfolgend: VfL Bochum 1848) innerhalb der zuständigen lokalen Stadionverbotskommission (im Folgenden: SV-Kommission) sowie der personellen Besetzung derselben. Auch wenn die unabhängige Arbeit der hiesigen Stadionverbotskommission sowie beisitzenden Personen für ihre jahrelange Tätigkeit überregional bekannt und anerkannt ist, erkennt man die Neuerungen der verbindlichen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes (im Folgenden: RiSV) an und ist sich der besonderen Verantwortung bewusst. Sofern diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, wird ergänzend auf die RiSV Bezug genommen.

§ 1 Zusammensetzung der lokalen Stadionverbotskommission

(1) Nach Maßgabe der RiSV sind mit Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Stadionverbote folgende Stellen beim VfL Bochum 1848 betraut:

1. die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte)
2. die lokale Stadionverbotskommission des VfL Bochum 1848

(2) Die SV-Kommission besteht aus den folgenden stimmberechtigten ständigen Mitgliedern:

1. ein Stadionverbotsbeauftragter des VfL Bochum 1848 (zugleich Vorsitzender);
2. ein Sicherheitsbeauftragter des VfL Bochum 1848;
3. ein Veranstaltungsleiter des VfL Bochum 1848 (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
4. Ein Fanbeauftragter des VfL Bochum 1848

Ergänzend kann ein Justiziar des VfL Bochum 1848 oder eine andere Person mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft als stimmberechtigtes ständiges Mitglied benannt werden. Eines dieser ständigen Mitglieder kann mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von höchstens zwei der genannten Funktionen betraut werden. Ungeachtet der Doppelfunktion steht diesem ständigen Mitglied nur eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Geschäftsführung des VfL Bochum 1848 benennt die stimmberechtigten ständigen Mitglieder gem. § 1 Abs. 2 der GeschO sowie gegebenenfalls weiteren, beratend tätigen Personen, die ehrenamtlich aufgrund ihrer berufspraktischen und wissenschaftlichen

Expertise berücksichtigt werden. Es soll mindestens ein Vertreter des lokalen Fanprojekts als beratend tätige Person benannt werden.

- (4) Die Mitglieder der SV-Kommission sowie die weiteren, beratend tätigen Personen üben ihre Tätigkeit bis auf Widerruf durch den VfL Bochum 1848 oder durch eigene entsprechende Erklärung aus, erstmals beginnend mit der Saison 2026/2027 (Beginn: 1. Juli 2026). Eine wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Ernennung eines neuen Mitglieds gem. § 1 Abs. 3. Die Mitglieder der SV-Kommission sind bei Entscheidungen bezüglich der Aussprache, Nichtaussprache und/oder Aussetzungen von Stadionverboten ausschließlich an die RiSV gebunden und dürfen aufgrund von Entscheidungen auf Basis der RiSV arbeitsrechtlich nicht benachteiligt werden.

§ 2 Einberufung der SV-Kommission

- (1) Die SV-Kommission tagt, in der Regel gemeinsam mit den beisitzenden, beratend tätigen Personen, in der Regel monatlich, ansonsten anlassbezogen, in den Räumlichkeiten des VfL Bochum 1848.
- (2) Die SV-Kommission tagt nichtöffentlich. Die von einem möglichen Stadionverbot betroffene Person ist dabei stets zugelassen. Zusätzliche Verfahrensbeteiligte (z.B. Vertreter von auswärtigen Fanprojekten, Fanbeauftragte oder eine andere Begleitperson) können auf Antrag zugelassen werden. Bei Minderjährigen ist grundsätzlich die Begleitung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Begleitung einer minderjährigen Person durch eine andere Begleitperson als einen Erziehungsberechtigten ist nur durch eine entsprechende Vertretungsvollmacht, die dem Stadionverbotsbeauftragten vorgelegt werden muss, möglich.

§ 3 Verfahren bei Anhörung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist die SV-Kommission nicht beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende prüft die Einhaltung der entsprechenden Formalitäten, insbesondere die in den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten geregelten

Fristen und informiert die SV-Kommission sowie die beisitzenden, beratend tätigen Personen entsprechend. Im Anschluss wird der Sachverhalt erörtert.

- (3) Der Vorsitzende trägt jeden bei ihm durch externe Dritte, z.B. Polizeibehörde, eingegangenen Stadionverbotsantrag der SV-Kommission und den beisitzenden, beratend tätigen Personen vor, auch wenn die betroffene Person das Recht zur Stellungnahme nicht wahrgenommen oder sich lediglich schriftlich geäußert hat. Bei lediglich Veranstalterseitig bedingten Stadionverbotsanträgen obliegt ihm die Entscheidung, die beisitzenden, beratend tätigen Personen im Rahmen einer Sitzung miteinzubeziehen. Die Mitglieder der SV-Kommission hingegen sind auch in diesen Fällen bei der Entscheidungsfindung zwingend zu beteiligen.
- (4) Die Anhörung wird durch Begrüßung der betroffenen Person und Vorstellung der anwesenden Mitglieder und Beisitzer eröffnet. Die Personalien der betroffenen Person werden überprüft.
- (5) Die betroffene Person wird darüber informiert, dass die Mitglieder und Beisitzer der SV-Kommission kein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO haben.
- (6) Im Anschluss wird der betroffenen Person die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Die Mitglieder, Beisitzer und zusätzliche Verfahrensbeteiligte haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen.
- (7) Die Entscheidungsfindung erfolgt grundsätzlich im Anschluss an die persönliche Anhörung, der Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person oder, falls keinerlei Art der Stellungnahme ergeht, nach Vortragen des Sachverhaltes und der vorliegenden Informationen durch den Vorsitzenden. Sie findet in Anwesenheit der Beisitzer, nicht jedoch in Anwesenheit des Betroffenen und etwaiger Begleitpersonen statt.

§ 4 Protokollierungspflicht

Die Protokollierung der Anhörungen erfolgt durch ein Mitglied der SV-Kommission als Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der SV-Kommission und den Beisitzern datenschutzkonform zugestellt.

§ 5 Berichterstattung an Geschäftsführung

Der Vorsitzende sowie gegebenenfalls die weiteren Mitglieder der SV-Kommission erstatten der Geschäftsführung des VfL Bochum 1848 jährlich Bericht über die Tätigkeit der SV-Kommission.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft und löst damit die bisherigen Geschäfts- und Verfahrensordnungen der SV-Kommission des VfL Bochum 1848 vom 01.07.2024 ab.